



Aktenzeichen: BAZL-042.32-7/18/4/2

Richtlinie

Gegenstand:

Qualifizierte Stellen im Bereich unbemannte Luftfahrzeuge (UAS)

Rechtsgrundlagen:

- Art. 69 und Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018
- Art. 5, 12 und 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019
- Art. 4 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)
- Art. 37 - 40 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK; SR 748.941)

Adressaten: qualifizierte Stellen

Ausgabestand: Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.02.2023

Verfasser: Sektion UAS Bewilligung und Aufsicht

Genehmigt am/durch: 16.01.2023 / Leiter DF

1 Zweck

Das BAZL ist zuständig für das Evaluieren von Anträgen für Betriebsgenehmigungen nach Art. 5 in Verbindung mit Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, sowie für das Ausstellen der Betriebsgenehmigungen nach Art. 12 derselben Verordnung. Gestützt auf Art. 69 der Verordnung (EU) 2018/1139 kann das BAZL diese Aufgaben an qualifizierte Stellen übertragen. Die Artikel 37 - 40 VLK regeln die Übertragung an qualifizierte Stellen im Bereich unbemannte Luftfahrzeuge (UAS, nachstehend qualifizierte Stellen genannt).



Diese Richtlinie führt die in Art. 37-40 VLK festgelegten Aufgaben und Anforderungen an diese qualifizierten Stellen näher aus und regelt das Zulassungsverfahren.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle qualifizierten Stellen im Sinne von Art. 37 VLK.

3 Aufgaben der qualifizierten Stellen

3.1. Die Aufgaben der qualifizierten Stellen ergeben sich aus Art. 37 VLK.

3.2 Die qualifizierte Stelle prüft den vom Antragsteller eingereichten Antrag gemäss den aktuellen und gültigen Anforderungen nach der Verordnung (EU) 2019/947, den dazugehörigen «acceptable means of compliance» (AMC) und «guidance material» (GM) der EASA, den best-practices des BAZL und unter Befolgung der vom BAZL zur Verfügung gestellten Hilfsmaterialien. Die qualifizierte Stelle darf die Annahme eines Antrags nicht verweigern, ausser in folgenden Fällen:

- bei Interessenskonflikten,
- bei ungenügender Kompetenzkategorie (vgl. Punkt 5 Zulassung) und wenn das BAZL den Antrag einer qualifizierten Stelle auf Erweiterung deren Kompetenzen ablehnt
- wenn die qualifizierte Stelle nicht genügend Personal hat, um den Antrag innert nützlicher Frist zu bearbeiten und der Antragsteller eine schnellere Rückmeldung benötigt.

Verweigert eine qualifizierte Stelle die Annahme eines Antrages, hat sie dies dem Antragsteller umgehend mitzuteilen.

Nimmt die qualifizierte Stelle den Antrag an, hat sie diesen, ohne Verzögerung zu bearbeiten und den Antragsteller über den laufenden Evaluierungsprozess zu informieren. Die qualifizierte Stelle darf dazu jederzeit weitere Dokumente oder Informationen einfordern, sofern diese der Prüfung des Antrages dienlich sind.

3.3 Erfüllt ein Antragsteller die Anforderungen für die Ausstellung einer Bewilligung nicht, muss die qualifizierte Stelle den Antrag abweisen, respektive eine negative Verfügung ausstellen. Die qualifizierte Stelle informiert das BAZL darüber.

3.4 Bei Vorfällen (occurrences) mit Betreibern, deren Bewilligung durch eine qualifizierte Stelle ausgestellt wurde, hat das BAZL die qualifizierte Stelle in die Abklärungen zu involvieren. Die qualifizierte Stelle hat auf Aufforderung des BAZL oder der SUST hin zur Aufklärung beizutragen.

4 Anforderungen an die qualifizierten Stellen

4.1 Die Anforderungen an die qualifizierten Stellen sind in Art. 39 VLK geregelt.

4.2 Die mündliche und schriftliche Kommunikation mit dem BAZL erfolgt in einer Amtssprache oder Englisch.

4.3 Die Unabhängigkeit im Sinne von Art. 39 Bst. b VLK ist eine zentrale Voraussetzung für die korrekte Behandlung der Antragsteller. Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte vorliegt:

Richtlinie qualifizierte Stellen_20221026

- Die qualifizierte Stelle hat ein Gesuch um Erhalt einer Betriebsgenehmigung zu prüfen, bei welchem sie bereits bei der Ausarbeitung involviert war (gleiches Gesuch).
- Die qualifizierte Stelle, deren Leiter oder die Mitarbeiter sind direkt oder indirekt in die Compliance Demonstration, das Design, die Produktion, in das Marketing oder die Instandhaltung von Produkten, Teilen oder sonstiger Ausrüstung involviert.
- Die qualifizierte Stelle ist bereits mit dem Training des Betreibers befasst.

Die Gleichbehandlung der Antragsteller gemäss Art. 40 Bst. f VLK ist dann gegeben, wenn die qualifizierte Stelle ihre Tätigkeit in der gesamten Schweiz (allen Sprachregionen) zu einheitlichen Preisen anbietet.

- 4.4 Die qualifizierte Stelle muss ferner genügend und vor allem entsprechend geschultes Personal haben, welches über die entsprechenden technischen und administrativen Kompetenzen verfügt, um Betriebsgenehmigungen basierend auf der SORA-Methodologie zu evaluieren und auszustellen sowie die benötigten Reports auszufüllen. Zudem sind Kenntnisse im Bereich Inspektionen / Audits und allgemeine Aviatikkenntnisse von Vorteil (s. Anhang).
- 4.5 Die qualifizierte Stelle ist für die korrekte Archivierung und Aufbewahrung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die mit der Prüfung der Unterlagen zusammenhängenden Dokumente zuständig. Die Dokumente müssen mindestens 5 Jahre nach Ende der Gültigkeit der Bewilligung aufbewahrt werden. Eine elektronische Aktenablage muss mit dem auf dem Markt üblichen und aktualisierten elektronischen Schutz gegen unbefugten Zugriff gesichert werden. Dem BAZL ist jederzeit Zugang zu den Dokumenten zu gewähren. Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der Daten und Angaben im Gesuch der Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die Regeln des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sowie der DSGVO.
- 4.6. Die qualifizierte Stelle hat über eine Versicherung zu verfügen, welche allfällige Schäden deckt.
- 4.7. Die qualifizierte Stelle hat dem BAZL unrechtmässiges Verhalten von Gesuchstellern zu melden, sofern sie davon Kenntnis erhält. Zudem hat die qualifizierte Stelle quartalsweise einen Bericht zuhanden des BAZL zu verfassen, in welchem sie unter anderem über die nachfolgenden Aktivitäten Auskunft gibt:
- Anzahl ausgestellte Bewilligungen
 - Anzahl abgelehnte Gesuche
 - Kostenübersicht (pro Gesuch)

5 Zulassung /Akkreditierung der qualifizierten Stelle

- 5.1 Zuständig für die Zulassung der qualifizierten Stelle ist das BAZL.

Das Gesuch um die Zulassung als qualifizierte Stelle und die dazugehörigen Beilagen sind in einer Amtssprache oder Englisch in schriftlicher Form abzufassen und entweder elektronisch oder auf dem Postweg einzureichen.

Dem Gesuch um Zulassung als qualifizierte Stelle sind folgende Unterlagen (als Handbuch, datiert) beizulegen:

- Beschrieb der Organisation (qualifizierte Stelle), aktuelle Liste mit allen Mitarbeitern inkl. deren Lebensläufen sowie den Ausweisen über deren Qualifikationen (Erstausbildung sowie wiederkehrendes Training)

Richtlinie qualifizierte Stellen_20221026

- Beschrieb der relevanten internen Prozesse, welche für die Ausübung der Aufgaben nötig sind sowie Angaben dazu wie sich die qualifizierte Stelle bzgl. der geltenden Regulierung informiert (beispielsweise indem sie Mitglied einer bestimmten Arbeitsgruppe ist)
- Beschrieb der Aspekte des Sicherheitsmanagements der Organisation, entsprechend den Aufgaben, welche eine qualifizierte Stelle wahrnimmt, insbesondere aber der nachfolgenden Punkte:
 - o Klare Verantwortlichkeiten des Personals
 - o Schaffung und Förderung einer Sicherheitskultur auf allen Ebenen der Organisation
 - o Umsetzung von Meldeverfahren im Einklang mit den Grundsätzen der «Just Culture»
 - o Definition der Tätigkeiten der Organisation und der Auswirkungen dieser Aufgaben auf die Flugsicherheit (einschliesslich dem Ergreifen von Massnahmen zur Risikominderung und deren Überprüfung)
 - o Schulung des Personals bezüglich wichtiger Sicherheitsfragen und
 - o Dokumentation aller wichtigen Prozesse des Managementsystems
- Handelsregisterauszug

5.2. Das BAZL definiert auf individueller Basis die Kompetenzen der qualifizierten Stelle. Der Tätigkeitsbereich von qualifizierten Stellen soll in einem ersten Schritt an einen gewissen SAIL Level gebunden werden und reicht für die erste Phase bis SAIL II (mit eingeschränkten Optionen an Risikominderungsmassnahmen), sog. Kompetenzkategorie I.

SAIL I and SAIL II (basiert auf folgenden Kriterien)

- *Step 3 - Ground risk mitigations*
 - o *M1 Low, Medium*
 - o *M2 Low*
 - o *M3 Low, Medium*
- *Step 5 - Air risk mitigations*
 - o *Keine Limitierungen, abhängig von der Expertise der qualifizierten Stelle*
- *Step 6 - TMPR*
 - o *VLOS and BVLOS*
- *Step 8 - OSOs*
 - o *Low/Medium entsprechend SAIL I and II Anforderungen (ohne fakultative OSOs)*
- *Step 9 – Containment*
 - o *Basic containment as per Step 9 2.5.3(b)*
 - o *Enhanced containment as per Step 9 2.5.3(c)*

Hinweis: Der Umfang der der qualifizierten Stelle gewährten Privilegien kann eingeschränkt werden, wenn die Kompetenz- oder Organisationsanforderungen nicht erfüllt sind. Ebenso kann der Umfang der Privilegien für Risikominderungsmassnahmen (Grund- und Bodenrisiko) auf der Grundlage von Kompetenzen und Fachwissen erweitert werden.

5.3 Weitere betriebliche, organisatorische und infrastrukturelle Kriterien, die bei der Zulassung einer qualifizierten Stelle zu berücksichtigen sind:

- Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder Einzelfirma mit Sitz in der Schweiz;

Richtlinie qualifizierte Stellen_20221026

- bei öffentlichen Anstalten mit Sitz in der Schweiz ein Schreiben, womit der Kanton bestätigt, dass allfällige Schadenbegehren gedeckt oder zumindest geprüft werden
- Ausländische Unternehmen müssen in der Schweiz geschäftstätig sein
- Ausreichende Bonität
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung
- Qualifizierte Stelle verfügt über einen Beschrieb der im Zusammenhang mit der Evaluierung relevanten Prozesse sowie über einen Prozess für die Beobachtung der Entwicklungen (insb. hinsichtlich der SORA-Methodologie) auf internationaler Ebene.

5.4. Die Zulassung erfolgt mittels Verfügung. Beabsichtigt eine qualifizierte Stelle komplexere Bewilligungsanträge zu bearbeiten, kann beim BAZL ein Gesuch um Gewährung einer höheren Kompetenzkategorie beantragt werden.

Die Anerkennung als qualifizierte Stelle hat eine Gültigkeit von längstens 5 Jahren. Die Anerkennung kann auf Antrag der qualifizierten Stelle und nach einer vereinfachten Überprüfung durch das BAZL erneuert werden.

5.5 Nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gesuch um Akkreditierung als qualifizierte Stelle, welche die vom BAZL bewilligte Tätigkeit der Stelle beeinträchtigen können, sind dem BAZL in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.

5.6. Sind die vorgenannten Anforderungen nicht mehr erfüllt, kann das BAZL die Akkreditierung als qualifizierte Stelle sistieren oder entziehen.

5.7 Vom BAZL akkreditierte Stellen können nach deren Akkreditierung durch das BAZL die Publikation auf der BAZL-Webseite verlangen.

6 Gebührenerhebung / Kostenansätze

6.1 Der Antragsteller für eine Betriebsgenehmigung wählt selbst eine qualifizierte Stelle aus der vom BAZL publizierten Liste der qualifizierten Stellen aus, welche über die erforderlichen Kompetenzen zur Prüfung ihres Antrages verfügt. Die qualifizierten Stellen verrechnen ihre Leistungen nach Aufwand direkt gegenüber dem Antragsteller. Wird der Rechnungsbetrag bestritten, erlässt das BAZL eine Gebührenverfügung, welche mittels Beschwerde anfechtbar ist. Eine Finanzierung der qualifizierten Stellen durch das BAZL erfolgt nicht.

Es gelten folgende Ansätze für qualifizierte Stellen:

- Es gilt ein maximaler Stundenansatz für Arbeiten im Zusammenhang mit der Evaluierung von Anträgen und der Ausstellung von Betriebsgenehmigungen von 180 CHF.
- Für die Evaluierung eines Gesuchs gilt über die gesamte Dauer einer Prüfung insgesamt ein Höchstbetrag von 5000 CHF, welcher dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden kann.

Ist absehbar, dass der Höchstbetrag aus Gründen, die ausschliesslich dem Verschulden des Antragstellers zuzurechnen sind, überschritten wird, darf in Ausnahmefällen und nach vorgängiger Absprache mit dem BAZL sowie Mitteilung gegenüber dem Antragsteller ein Betrag über dem generellen Höchstbetrag von 5000 CHF verrechnet werden.

Wird das BAZL involviert, verrechnet das BAZL seine Auslagen an die qualifizierte Stelle zu den Ansätzen gemäss der Verordnung über die Gebühren des

Richtlinie qualifizierte Stellen_20221026

Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) und bis zum dort festgelegten Maximalbetrag.

Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2023 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT

Unterschriften

Stabschef
Strategie und Führungsunterstützung (DF)

Co-Leiterin Sektion
UAS Bewilligung und Aufsicht

Mathias Gartenbein

Sandra Bodmer

Anhang

Prüfkriterien betreffend die Kompetenzen des Personals, das an der Genehmigung der SORA Bewilligung beteiligt ist gemäss Ziff. 4.4)

Mitarbeiter, die an der Bewertung von Anträgen für eine Betriebsgenehmigung basierend auf SORA für unbemannte Luftfahrzeuge beteiligt sind, müssen über einschlägige Erfahrung in der Luftfahrt verfügen (empfohlene Dauer: fünf Jahre, Erfahrung mit unbemannten Luftfahrzeugen ist von Vorteil; Ausbildung als Luftfahrt-Ingenieur oder in einem ähnlichen Bereich) oder über einschlägige Erfahrungen mit dem Betrieb von UAS.

Zusätzlich sollten die Mitarbeiter:

- Über technische Fähigkeiten zur Überprüfung der Konformität, Erfahrung mit dem technischen Abschluss von Projekten und der Erteilung von Genehmigungen haben
- Praktische Erfahrung und Know-how bei der leistungsbezogenen Risikobewertung und der Festlegung des "level of involvements" haben
- Gute Referenzen hinsichtlich der Beteiligung an SORA-Bewertungen (als Antragsteller aus der Industrie oder als Mitglied einer Behörde) vorweisen können
- Gute Kenntnisse der relevanten EASA Regulatorien haben
- Über sehr gute Kenntnisse des Englischen, als auch der Landessprachen (DE, FR und IT) in Wort und Schrift verfügen

Weitere Kenntnisse wie die folgenden sind von Vorteil:

- Technisches Fachwissen in einem oder mehreren Bereichen von technischen Expertengremien und aktive Teilnahme in solchen (bspw. JARUS)
- Aktive Teilnahme in Standardisierungsgremien
- Kenntnisse der Anhänge der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Luftrecht und ICAO-Anhänge als Überblick und einige weitere Details zu ausgewählten Anhängen, z. B. Anhang 8, 13, 19)

Auf der Grundlage einer ersten Beurteilung durch das BAZL, empfiehlt das BAZL je nach Bedarf gezielte Schulungen - in Form von computergestützten Schulungen, Präsenzs Schulungen, Schulungen am Arbeitsplatz oder anderen Formen der Ausbildung.